

Grundsätze des Rheinischen Pferdestammbuch e.V. für das Rheinisch-Deutsche Kaltblut gemäß Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1992 (92/353/EWG)

Die Zucht des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes wurde von den entsprechenden Züchtervereinigungen am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart.

Zuchtziel einschließlich der Rassemerkmale

Rasse	Rheinisch-Deutsches Kaltblut
Herkunft	Deutschland, auf belgischer Grundlage
Größe	mindestens 158 cm
Farben Fuchsschimmel	Füchse, Braune, Rappen, Rapp-, Braun- und
Typ	Erwünscht ist ein klarer Kaltbluttyp mit genügend Adel; mittelgroß und mittelschwer bis groß und schwer; harmonische Proportionen; ausgeprägter Geschlechtsausdruck Unerwünscht sind grobe, unharmonische und schwammige Typen; nicht genügend ausgeprägter Geschlechtstyp
Gebäude	
<i>Kopf</i>	Erwünscht: ausdrucksvoll, trocken, zum Körper passend; Ohren mittelgroß bis klein, gut angesetzt; Großes, dunkel pigmentiertes Auge; Profil gerade, Nasenrücken ggf. leicht gewölbt; Ganaschen mittelgroß Unerwünscht: grob und schwer, schmal und lang; lange schlecht angesetzte Ohren; kleines Auge mit schwerem Oberlid und vorspringendem Überaugenbogen; schlaffe, wenig offen Nüstern (Elchnase); üppige, zu grobe Ganaschen
<i>Hals</i>	Erwünscht: gut aufgesetzt, kräftig, mittellang, leicht gewölbte Oberlinie; bei Hengsten ausgeprägter Kamm Unerwünscht: kurz, zu massig, ausgeprägter Unterhals
<i>Körper</i>	Erwünscht: insgesamt kräftig bemuskelt; Schulter genügend schräg; Brust breit und tief; Rippenwölbung

ausgeprägt, bei geschlossener Flanke; Widerrist deutlich, genügend breit und sanft auslaufend; Rücken gerade, breit mit gutem Nierenschluss; Kruppe gut bemuskelt, breit, mäßig gespalten, lang und genügend geneigt; gut ausgeprägte Hinterhandbemuskelung

Unerwünscht: schwache Bemuskelung, zu geringe Brusttiefe; schmale Brust, aufgezogener Bauch; offene Flanke; sehr steile Schulter; zu langer Rücken; Senk- bzw. Karpfenrücken; Nierendruck bzw. feste Niere; kurze, abgehackte oder horizontale Kruppe; schwach bemuskelte oder zu üppig bemuskelte Kruppe; zu tiefer Schweifansatz; mangelhafte Hinterhandbemuskelung

Fundament

Erwünscht: ausreichend stark, zum Kaliber passend; trocken mit kräftigen, klaren Gelenken und korrekter Winkelung; Unterarm mittellang, gut bemuskelt; Fessel mittellang, genügend straff; Röhrbeinumfang:

Stute mindestens 24 cm,

Hengst mindestens 25 cm;

Behang mittelstark bis knapp; Hufe zum Körper passend, korrekt, regelmäßig geformt mit hartem, widerstandsfähigem Horn

Unerwünscht: zu schwach und zu fein bzw. zu stark und schwammig; schwache Gelenke; unklare Gelenke; durchtrittige Fessel; zu kleine Hufe, zu große Hufe (Flachhufe); schlechte Hufform; mangelhafte Hornqualität; grobestellungsfehler

Bewegungsablauf

Erwünscht: harmonisch und ökonomisch; Schritt gerade bei gutem Schub aus der Hinterhand, große Schrittlänge; Trab fördernd, raumgreifend mit aktiver Hinterhand, dabei ökonomisch; Galopp locker, bodendeckend

Unerwünscht: fehlende Taktreinheit, mangelnder Raumgriff und fehlender Schub aus der Hinterhand; übertriebene Trabaktion

Einsatzmöglichkeiten

exzellentes Zug- und Fahrpferd für alle Zwecke: Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Fahrsport und Freizeit; ideal für Werbegespanne und Traditionsveranstaltungen

Besondere Merkmale

Erwünscht: ruhiges Temperament, ausgeglichenes Verhalten; hohe Arbeitswilligkeit und Zugkraft; gute Futtermittelverwertung,

Unerwünscht: phlegmatisches und nervöses Temperament, ungenügende Arbeitswilligkeit, schlecht Futterverwertung, geringe Fruchtbarkeit und Milchleistung

Das Zuchtbuch des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes ist offen. Als Zuchtmethod wird die Veredlungszucht betrieben.

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Kaltblüter anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist.

Rheinisch-Deutsche Kaltblüter sind Anpaarungsprodukte von Rheinisch-Deutschen Kaltblütern untereinander oder mit Kaltblutrassen belgischen Ursprungs, sofern diese Zuchttiere in das Zuchtbuch des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes eingetragen sind. Die für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes zugelassenen Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung.

Zugelassen sind die Rassen:

- Cheval de Trait Ardenais (Belgien, Luxemburg, Frankreich)
- Cheval de Trait Belge / Belgisch Trekpaard (Belgien)
- Belgiske Hest (Dänemark)
- Cheval de Trait Auxois (Frankreich)
- Cheval de Trait du Nord (Frankreich)
- Het Nederlandse Trekpaard (Niederlande)
- Svensk Ardenner (Schweden)
- Belgian Draught Horse (Kanada, USA)

Bei der Hereinnahme der oben genannten Veredlerrassen ist dem Erhalt der rassespezifischen Merkmale des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Ab dem Geburtsjahrgang 2004 muss ein Rheinisch-Deutsches Kaltblutpferd mindestens ein Elternteil der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblutes vorweisen. Anpaarungen von Veredlerrassen unter- und miteinander sind nicht zugelassen.

- Seit 2001 sind nur noch die oben genannten Veredlerrassen zugelassen. Jede andere Rasse fällt unter die Definition Fremdblut.
- Ab dem Körjahrgang 2010 (Geburtsjahrgang 2008) ist max. 12,5% Fremdblutanteil, definiert aus 4 Generationen, für die Eintragung in das Hengstbuch I zugelassen.
- Ab dem Körjahrgang 2015 (Geburtsjahrgang 2013) ist max. 6,25% Fremdblutanteil, definiert aus 4 Generationen, für die Eintragung in das Hengstbuch I zugelassen.
- Auch nach 2010 bzw. 2015 bleibt die Übernahme von bereits in das Hengstbuch I eingetragenen Hengsten mit höherem Fremdblutanteil in ein Zuchtbuch verpflichtend.

Männliche Veredler sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch

Eintragungsbestimmungen

Hengstbuch I

Eingetragen werden 3-jährige und ältere gekörte Hengste, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorlage der Genotypsierungsuntersuchung
- Nachweis der Abstammung über vier Generationen. Dabei muss
 - a) der Vater, der Vater der Mutter und mütterlicherseits der Vater der Großmutter sowie der Vater der Urgroßmutter in das Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sein.
 - b) die Mutter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sein.
- Bei der Vorstellung auf einer Sammelveranstaltung, bei der die äußere Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes beurteilt wird, muss der Hengst mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Teilkriterium unterschritten werden darf.
- Hengste werden eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen (siehe Anlage) oder einer vergleichbaren Prüfung im Feld und auf Station bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erfüllt haben. Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Das Stammbuch kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung (siehe Anlage) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegen darf.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung (Siehe Anlage) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

Hengstbuch II

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen und
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden können in das HB II eingetragen werden, wenn

- die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,

- sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- sie auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben und
- sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen.

Darüber hinaus können auch Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Hengsten im Rahmen der Aufstiegsregelung in das HB II eingetragen werden, wenn

- die Vorbuch-Vorfahren über 2 Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- auf einer Sammelveranstaltung der Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 6,0 (Keine Wertnote unter 5,0) erzielt wurde und
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und die Gesundheit erfüllt werden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen

Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Vorbuch (besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen.

Stutbuch

Stutbuch I (Hauptstutbuch [H] = Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter (vier Generationen) mindestens in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde
- die die zusätzlichen Kriterien des jeweiligen Ursprungszuchtbuches für die Eintragung in die oberste Hauptabteilung (siehe Anlage) erfüllen und
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung I.6.2 mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung (Siehe Anlage) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

Stutbuch II (Stutbuch [S] = Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es können Stuten eingetragen werden

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern beide in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen und
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden werden eingetragen, wenn

- die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen.

Stuten, die aus einer Anpaarung von im Hengstbuch I eingetragenen Hengsten und Vorbuchstuten hervorgegangen sind, können ebenfalls in das Stutbuch II eingetragen werden, wenn

- sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten werden darf, und
- sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen .

Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die

- im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können,
- dem Zuchtziel der Rasse entsprechen
- die eindeutig identifiziert worden sind

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung eine Gesamtnote von 5,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde und
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Hengstkörung

Körung ist die Entscheidung des Stammbuches über den vorläufigen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Merkmale der äußeren Erscheinung sowie der Leistungsveranlagung ein, soweit diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind.

Köreentscheidung

Die Köreentscheidung lautet:

- Gekört
- Nicht gekört
- Vorläufig nicht gekört.

Ein Hengst wird gekört, wenn er die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und Zuchttauglichkeit erfüllt.

Ein Hengst wird nicht gekört, wenn er die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und Zuchttauglichkeit nicht erfüllt.

Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer/Eigentümer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen.

7

Die Körung

- ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat,
- ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
- kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer/Eigentümer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer/Eigentümer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Sie hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Der Vorstand setzt eine neue Bewertungskommission ein, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Die Termine der Körungen und die Art der Durchführung legt der Vorstand fest.

Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle des Stammbuches zu beantragen.

Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- das Mindestalter beträgt zwei Jahre,
- vorherige Vorstellung mit positivem Ergebnis auf einem Vorauswahltermin, sofern zu der jeweiligen Körung eine Vorauswahl durchgeführt wird,
- die Abstammung muss den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen,
- die Zuchtbescheinigung muss vorliegen.

Vor der Körung ist die Identität der Hengste anhand ihrer Kennzeichnung zu überprüfen. Hengste ohne eindeutige Identifikation sind von der Körperveranstaltung ausgeschlossen.

Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen.

Gesundheitliche Mängel sind u. a.

- Eine Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen eine Zuchtverwendung des Hengstes rechtfertigen,
- Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen,
- operative Eingriffe zum Zweck körperlicher Korrekturen.

Die Untersuchung wird durch vom Stammbuch bestimmte Tierärzte durchgeführt.

6.3 Leistungsprüfung

Durchführung und Anerkennung von Ergebnissen

Der Zuchtverband ist für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Rahmen seines Zuchtprogramms für Equiden zuständig und führt diese in eigener Verantwortung durch. Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt nach den Vorgaben der **LP-Richtlinien** für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in der jeweils gültigen Fassung. Sofern in den Besonderen Bestimmungen für die jeweilige Kaltblutrasse keine anderen Regelungen hinsichtlich der Leistungsprüfung getroffen wurden, gelten für die Feldprüfung die Bestimmungen der Prüfung: **EVI** Feldprüfung für Hengste, Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Ziehen/Fahren (Schwachholz), die als Anlage beigefügt sind.

Der Zuchtverband kann andere Zuchtverbände, Organisationen oder Prüfungsstationen mit der Durchführung von Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfungen für alle Equiden gemäß der **LP-Richtlinien** für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage XY) beauftragen.

Ergebnisse ausländischer Hengst- und Stutenleistungsprüfungen können anerkannt werden, sofern sie den rassespezifischen Anforderungen gemäß dieser ZBO entsprechen.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt dem Stammbuch. Sofern seitens der jeweiligen Ursprungszuchtbücher keine anderweitigen Regelungen vorliegen, gilt die Prüfung als bestanden, wenn

- Hengste die Endnote 6,5 erreichen und keine Einzelnote unter 5,0
- und Stuten die Endnote 6,0 erreichen und keine Einzelnote unter 5,0 liegt.

Für die Einstufung von Hengsten in entsprechende Prämienklassen des Hengstbuches I gelten die Bestimmungen gemäß ZBO II. Pkt. 1. Für die Vergabe der Titel Staatsprämienstute, Verbandsprämienstute und Elitestute bei Stuten können durch Vorstandsbeschluss ebenfalls höhere Anforderungen an die End- und Einzelnoten gestellt werden.

Prüfungswiederholung und Ausschluss
Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis der Leistungsprüfung. Dreimaliges Ausbrechen bzw. dreimalige Widersetzlichkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung. Diese gilt dann als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb des auf den Prüfungstermin folgenden Jahres einmal wiederholt werden. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist nur unter besonderen Bedingungen (z.B. Krankheit) möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Da beim Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen aufgrund der Populationsstruktur keine Zuchtwertschätzung möglich ist, dienen die Ergebnisse der Leistungsprüfungen als Informationen für den Zuchtwert der Pferde.

Abstammungsaufzeichnungen

- Name und Anschrift des Züchters, des Eigentümers oder des Tierhalters
Name, soweit vergeben, Lebensnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, aktive Kennzeichnung des Pferdes
 - Name, Lebensnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, aktive Kennzeichnung der Eltern des Pferdes, es sei denn, dass sie nicht bekannt sind,
 - Name, Lebensnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, aktive Kennzeichnung der Großeltern des Pferdes, es sei denn, dass sie nicht bekannt sind
- Bezeichnung des Zuchtbuches (Rasse) und den jeweiligen Abschnitt
- bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Ergebnisse
alle bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und ggfs. das neueste Ergebnis der Zuchtwertschätzung
Datum und Ort der Eintragung, Körpermaße (Widerristhöhe in Stockmaß, Röhrbeinumfang –soweit erfasst), Bewertung der äußeren Erscheinung und der Bewegung anlässlich der Eintragung
Datum des Abgangs
- die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen mit Ausstellungsdatum und Ort
 - Zeitpunkt und soweit bekannt, die Ursache des Abganges,

Außerdem für Stuten:

- Beschreibung der Nachkommen mit Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Kennzeichnung und Lebensnummer

Außerdem für gekörte Hengste:

- DNA-Ergebnis
- Datum, Ort und Ergebnis der Eintragungsentscheidung;
- Ergebnisse der Leistungsprüfungen, Ort und Datum
- gekörte bzw. eingetragene Nachkommen und deren Beurteilung.

Kennzeichnung der Pferde

1. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt im Jahre der Geburt des Fohlens vor dem Absetzen bei Fuß der Mutter durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe einer Lebensnummer sowie auch eines Namens, für alle ab dem 1.7.2009 geborenen Pferde durch die Injektion eines Transponders (Mikrochip) auf der linken Halsseite sowie durch Brennen (Schenkel- und Nummernbrand) sofern die Brandkennzeichnung rechtlich zulässig ist.

2. Eintragsnummer

(internationale Lebensnummer Pferd [Unique Equine Lifenumber - UELN])

Jedes Pferd erhält spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch, Fohlen bei der Geburtsregistrierung, eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten 3 Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd erstmals eine Internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde, es folgt ein Leerzeichen. Die nächsten 3 Stellen (alphanumerisch) bezeichnen die Züchtervereinigung, bei der das Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde, die nächsten 9 Stellen (alphanumerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der der Züchtervereinigung wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brennnummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer, das geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Die internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Beispiel:

DE 443 43 15021 06

Dabei bedeuten:

DE –Ländercode für Deutschland=276=DE

443- Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000(vor 2000=343)

43- Verbandsschlüssel

15021- laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 – Geburtsjahr (2006)

Sofern im Ausland geborene Pferde noch keine solche erhalten haben, obliegt die Recherche und Vergabe der Internationalen Lebensnummer Pferd für diese Pferde dem Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung bzw. dem Verband in Abstimmung mit dem FN-Bereich Zucht.